GENDER
OPEN
REPOSITORIUM

Der § 218 - Immer noch ein umkämpftes Thema :

Notz, Gisela

2016

https://doi.org/10.25595/530

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Notz, Gisela: *Der § 218 - Immer noch ein umkämpftes Thema :* , in: Femina politica : Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft, Jg. 25 (2016) Nr: 2, 163-167. DOI: https://doi.org/10.25595/530.

Diese Publikation wird zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Verlag Barbara Budrich.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: https://doi.org/10.3224/feminapolitica.v25i2.25364

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY SA 4.0 Lizenz (Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY SA 4.0 License (Attribution - ShareAlike). For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.en

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Der § 218 – immer noch ein umkämpftes Thema

GISELA NOTZ

Am 1. Oktober 1995 trat nach langen und heftigen politischen Auseinandersetzungen, bei denen die christlichen Kirchen kräftig mitgemischt haben, nach der „Wiedervereinigung“ der beiden deutschen Staaten das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz in Kraft. Danach sind Schwangerschaftsabbrüche nach § 218/219 des Strafgesetzbuches grundsätzlich rechtswidrig und mit Strafe bedroht. Der § 218 sieht nur einige Ausnahmen vor. Nicht rechtswidrig sind die kriminologische und medizinische Indikation, die ärztlich festgestellt werden müssen.
Bei kriminologischer Indikation, d.h. bei Schwangerschaft als Folge einer Straftat (z. B. Vergewaltigung oder Inzest) kann die Schwangerschaft nach ärztlicher

Bestätigung bis zum Ende der zwölften Woche abgebrochen werden. Nach einer medizinischen Indikation, die vorliegt, wenn die Fortsetzung der Schwangerschaft die körperliche oder seelische Gesundheit der Frau erheblich gefährden würde, ist, wenn der Arzt oder die Ärztin dies bestätigt, ein Abbruch bis Ende der Schwangerschaft möglich. Diese Regelung wurde zum 1. Januar 2010 nach heftiger Intervention von CDU/CSU geändert. Seitdem werden ÄrztInnen verpflichtet, schwangere Frauen nach einer Diagnose medizinisch zu beraten und sie auf die Möglichkeit einer psychosozialen Beratung hinzuweisen. Tun sie das nicht, können sie mit einer Geldbuße belegt werden. Frauen müssen zudem eine Bedenkzeit von drei Tagen zwischen Diagnose und Abbruch einhalten, es sei denn, die Schwangere ist in unmittelbarer Lebensgefahr. Dies war die erste Änderung nach Inkrafttreten des Kompromisses von 1995, und die CDU/CSU stellte in Aussicht, weitere Änderungen auf den Weg zu bringen.

Außerdem sieht das Gesetz von 1995 eine Fristenregelung von drei Schwangerschaftsmonaten mit Beratungspflicht vor. Die Schwangere muss innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis durch eine Bescheinigung nach § 219 StGB nachweisen, dass sie sich durch eine anerkannte Beratungsstelle hat beraten lassen. Frühestens am vierten Tag nach der Beratung kann dann auf Verlangen der Frau der Abbruch durch einen Arzt oder eine Ärztin vorgenommen werden. Unter diese sogenannte Beratungsregel fallen mehr als 97% aller Schwangerschaftsabbrüche. Die Pflichtberatung soll „ergebnisoffen“ geführt werden, aber dem „Schutz des ungeborenen Lebens dienen“. Jede verpflichtende Beratung ist für BeraterInnen, ÄrztInnen und die betroffenen Frauen problematisch und erschwert den Zugang zum Schwangerschaftsabbruch. In Holland und Österreich kann beispielsweise jeder Arzt und jede Ärztin diese Beratung vornehmen und sie ist selbstverständlich wie jede andere medizinische oder psychosoziale Beratung freiwillig. In Deutschland sitzt der Staat gewissermaßen immer mit am Tisch.

Das bedeutet eine Bevormundung der Frau. Anerkannte Beratungsstellen sind neben pro familia, Arbeiterwohlfahrt (AWO) und Humanistischem Verband auch die zahlreichen von der Kirche und vom Deutschen Roten Kreuz betriebenen Beratungsstellen. Sie müssen sich auf die Beratungspflicht einlassen, weil Frauen ohne den „Beratungsschein“ keine legale Abtreibung vornehmen können. Pro familia führt Beratungen mit verpflichteten wie mit freiwilligen Frauen professionell und engagiert durch, sie macht die Abhängigkeit der BeraterInnen vom Gesetz transparent. Die Beratung soll unterstützen und nicht bevormunden, und das Gesetz will auch, dass sie ergebnisoffen durchgeführt wird. Die Entscheidung für oder gegen den Abbruch der Schwangerschaft trifft die Frau.

Einige Verbände setzen sich weiter dafür ein, dass die Beratungspflicht abzuschaffen ist. Einige – pro familia gehört dazu – treten für die Streichung des § 218 aus dem StGB ein.

Unterschiedliche Regelungen in Ost und West

Für die Bürgerinnen aus der ehemaligen DDR stellte der „Kompromiss“ von 1995 eine wesentliche Verschlechterung dar. Dort galt seit 1972 die Fristenregelung ohne Beratungspflicht. Der § 218 stand nicht mehr im Strafgesetzbuch. Wenn auch nicht, wie oft kritisiert, von den Frauen erstritten, so konnten Frauen mit dem „Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft“ innerhalb der ersten 12 Wochen selbst über die Fortsetzung oder den Abbruch ihrer Schwangerschaft entscheiden, letzterer finanziert durch die Gesundheits- und Sozialversicherung und verbunden mit dem Anspruch auf unentgeltliche Verhütungsmittel. In der BRD galt die Indikationsregelung von 1976: Nur bei medizinischer, kriminologischer, ethischer, embryopathischer oder sozialer Notlage konnte die Frau eine Abtreibung vornehmen lassen. Ob eine „Notlage“ der Frau vorlag, musste nach der Regelung von 1976 bereits nach einer Zwangsberatung entschieden werden. Die embryopathische Indikation fiel 1995 weg, ging aber faktisch in der medizinischen auf. Pro familia als führender Verband zu den Themen Sexualität, Partnerschaft und Familienplanung in Deutschland und andere Organisationen wollten nach der „Wende“ die Fristenregelung der DDR ohne Zwangsberatung übernehmen. Das scheiterte an heftigen Aktivitäten der konservativen Parteien, der AbtreibungsgegnerInnen und der selbsternannten „LebensschützerInnen“. Ein vom Parlament 1992 verabschiedetes gesamtdeutsches Gesetz zur Fristenlösung war nach einstweiliger Anordnung des Bundesverfassungsgerichts nicht in Kraft getreten und 1993 für nichtig erklärt worden.

Auch die EU: Abtreibung ist Menschenrecht

Es ist ein Skandal, dass der § 218 immer noch im Strafgesetzbuch steht. Der Widerstand, den es in den 1970er-Jahren gab, ist weitgehend abgebrochen. Er flackerte nach der „Wende“ kurz wieder auf. Dann konnte man scheinbar mit dem Kompromiss von 1995 gut leben. Der Skandal, dass Abtreibung nach dem Strafgesetzbuch verurteilt werden kann, bleibt bestehen. Gegen die Einschreibung des § 218 ins Strafgesetzbuch kämpfen FeministInnen und SozialistInnen seit 1871, das heißt, seit er besteht. Viele Frauen wissen heute nicht, dass Abtreibung immer noch ein Straftatbestand ist. Manche finden keinen Arzt, keine Ärztin, vor allem in ländlichen Gebieten und dort, wo die selbsternannten LebensschützerInnen, also die fundamentalistischen AbtreibungsgegnerInnen ihr Unwesen treiben.
Die EU fordert mit ihrem Tarabella-Bericht vom März 2015, dass Frauen „durch den einfachen Zugang zu Empfängnisverhütung und Abtreibung die Kontrolle über ihre sexuellen und reproduktiven Rechte haben müssen“, das heißt: Abtreibung ist ein Menschenrecht. Seitdem der Bericht diskutiert wird, sind die konservativen Kräfte in heller Aufregung. In den Ländern der EU gibt es ganz unterschiedliche Regelungen. Eine restriktive Zwangsberatung wie in Deutschland gibt es nirgends. Die meisten Länder haben eine Fristenregelung, wie sie auch in der DDR üblich war.

Man kann leicht ablesen, dass sich die Zahl der Abtreibungen dadurch nicht erhöht hat. Die Erfahrung zeigt, dass je restriktiver die Gesetzgebung ist, desto eher Abtreibung zum sozialen Problem wird. Reiche Frauen werden immer einen Arzt, eine Ärztin finden. Vor allem ist die Komplikationsrate unter restriktiven Bedingungen höher; die Todesrate von Frauen ebenso. In Kanada – auch wenn es nicht zur EU gehört, sei es hier angeführt – gibt es seit 1988 überhaupt kein Abtreibungsgesetz und es gibt auch dort nicht mehr Abtreibungen als in anderen Ländern. Julia Hughes, Professorin für Strafrecht, erläuterte im Juni 2015 bei einer Tagung in Wien, dass die Entkriminalisierung zu keinem Anstieg von Spätabbrüchen oder generell von Abbrüchen geführt habe. Laut Hughes habe die Zahl der Abtreibungen in Kanada trotz anwachsender Bevölkerung abgenommen.

AbtreibungsgegnerInnen

Das Thema Schwangerschaftsabbruch hat sich auch 20 Jahre nach dem Kompromiss nicht erledigt; es bleibt heiß umkämpft. In den USA, in Europa, derzeit vor allem in Spanien, aber auch in der Bundesrepublik tobt der Glaubenskrieg zwischen BefürworterInnen (Pro Choice) und GegnerInnen (Pro Life). Auch in der Bundesrepublik kann es nicht nur um eine bloße Verteidigung des Ist-Zustands gehen. Dass dieser von konservativen Kräften, Evangelikalen und Klerikalen zurückgedrängt werden soll, zeigt die Verschärfung der medizinischen Indikation aus dem Jahre 2010.
Überall in Europa erleben wir Angriffe auf das Recht von Frauen auf selbstbestimmte Schwangerschaft und einen Aufwind konservativ-reaktionärer Familienideologien. Evangelikale und andere extremistisch-religiöse GegnerInnen des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung fordern das vollständige Verbot und eine Bestrafung aller Schwangerschaftsabbrüche – für ganz Europa und auch in der BRD.
Es ist höchste Zeit, diesen reaktionären Kräften entgegenzutreten und ihren wachsenden politischen, moralischen und gesellschaftlichen Einfluss zu stoppen. Das war auch die Überzeugung von 110 vorwiegend jungen Menschen aus dem gesamten Bundesgebiet, die sich am 9. und 10. Juli 2016 in Berlin versammelten und mit einer Resolution die Streichung der §§ 218/219 aus dem Strafgesetzbuch forderten. Aktivistinnen aus Polen, Irland und Spanien berichteten über verschärfte Gesetzeslagen und die Scheinheiligkeit der AbtreibungsgegnerInnen in ihren Ländern.

Weg mit § 218!

Deutlich wurde bei dieser Konferenz auch, dass es schwierig ist, die Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch oder das Austragen einer (ungewollt) eingetretenen Schwangerschaft ohne Fremdbestimmung treffen zu können, solange der § 218/219 im Strafgesetzbuch steht und solange Abtreibung zum moralischen Problem wird. Es gilt, weiter den Kampf „weg mit dem § 218“ zu führen. Bestrafung oder Strafandrohung wirkt sich vor allem auf arme Bevölkerungsschichten kata-

strophal aus. Abtreibung wird zum Klassenproblem, je restriktiver die Gesetze sind. Wichtig ist es deshalb auch, dass sexuelle Aufklärung schon in den Schulen passiert, Verhütungsmittel bezahlbar oder frei verfügbar für alle sind, und dass Frauen Information und qualifizierte, von kirchlichen Trägern unabhängige Beratung bekommen, wenn sie sie haben wollen.

Am 17. September 2016 wurde vor dem Bundeskanzleramt in Berlin erneut ein sogenannter „Marsch für das Leben" von AbtreibungsgegnerInnen abgehalten. Unter dem Motto: „Ja zum Leben – für ein Europa ohne Abtreibung und Euthanasie" bezeichnen sie einen Schwangerschaftsabbruch als eine „vorgeburtliche" Tötung von Kindern und setzen Abtreibung und Euthanasie gleich. Sie lehnen jede Art von Abtreibung ab, auch nach einer Vergewaltigung. Ihr Begriff des „Lebensschutzes" beinhaltet nicht nur die umfassende Kontrolle der reproduktiven Rechte von Frauen und spricht diesen jegliche Selbstverantwortung ab, sondern tritt auch für die Herstellung der „alten Ordnung" mit der „heiligen Familie" aus heterosexuellen Paaren, die mit staatlichem und kirchlichem Ehesegen versehen sind, und (eigene) Kinder haben, ein. Damit werden alle anderen Lebensweisen diskriminiert und ausgegrenzt, weil sie angeblich der „natürlichen" Ordnung widersprechen. Unterstützung in den Parlamenten finden die AbtreibungsgegnerInnen durch CDU, CSU und in einigen Länderparlamenten durch die AfD. Das Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung ist dem „Marsch" lautstark entgegengetreten und wird auch in Zukunft in dieser Hinsicht aktiv bleiben.